

VERORDNUNGSBLATT DER MARKTGEMEINDE FRASTANZ

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 29.01.2024

11. Verordnung: Abfuhrordnung

VERORDNUNG ÜBER DIE ABFUHR VON ABFÄLLEN IN DER MARKTGEMEINDE FRASTANZ (ABFUHRORDNUNG)

Auf Grund der §§ 7 und 9 des Gesetzes über die Vermeidung und Erfassung von Abfällen (Landes-Abfallwirtschaftsgesetz, L-AWG), LGBl. Nr. 1/2006, der dazu erlassenen Verordnungen der Vorarlberger Landesregierung, sowie der §§ 28 und 28a des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002 idgF, wird auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 25.01.2024 verordnet:

1. Abschnitt:

Allgemeines

§ 1 Begriffe

§ 2 Verwahrung, Bereitstellung und Abfuhr von Abfällen

§ 3 Systemabfuhr, Abfuhrpflicht

2. Abschnitt:

Sammlung und Abfuhr der Restabfälle und Bioabfälle

§ 4 Restabfälle

§ 5 Bioabfälle

§ 6 Aufstellung und Benützung der Abfallbehälter

§ 7 Abfuhrgebiete, Übernahmeorte, Sammelstellen für Restabfälle und Bioabfälle

§ 8 Abfuhrplan

3. Abschnitt:

Sammlung und Abfuhr von Sperrmüll und sperrigen Garten- und Parkabfällen

§ 9 Sperrmüll

§ 10 Sperrige Garten- und Parkabfälle

4. Abschnitt:

Sammlung und Abfuhr von Altstoffen und Verpackungsabfällen

§ 11 Altstoffe

§ 12 Verpackungsabfälle

5. Abschnitt:

Sammlung und Abfuhr von Altspisefetten und -ölen, Problemstoffen und Elektroaltgeräten

§ 13 Altspisefette und -öle

§ 14 Problemstoffe, Elektroaltgeräte

6. Abschnitt:

Schlussbestimmungen

§ 15 Pflichten der Liegenschaftseigentümer

§ 16 Informationen über Sammelstellen, Sammel- und Abfuhrtermine

§ 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Abschnitt Allgemeines

§ 1

Begriffe

(1) "Siedlungsabfälle" sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind; bei der Zuordnung ist das Europäische Abfallverzeichnis zu berücksichtigen.

(2) "Gemischte Siedlungsabfälle" ("Restabfälle") sind nicht gefährliche Siedlungsabfälle, nachdem biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle, kompostierbare Garten- und Parkabfälle, Altspisefette und -öle, sowie getrennt zu sammelnde Altstoffe und Verpackungsabfälle zuvor ausgesondert wurden. Restabfälle setzen sich daher insbesondere aus Kehricht, unverwertbaren Altstoffen, Hygieneabfällen und dergleichen zusammen.

(3) "Sperrige Siedlungsabfälle" ("Sperrmüll") sind nicht gefährliche Siedlungsabfälle, die auf Grund ihrer Größe nicht in den üblichen Sammelbehältern abgeführt werden können und von denen kompostierbare Garten- und Parkabfälle und getrennt zu sammelnde Altstoffe zuvor ausgesondert wurden.

(4) "Bioabfälle" sind getrennt gesammelte biologisch abbaubare Siedlungsabfälle und kompostierbare Garten- und Parkabfälle im Sinne der Verordnung über die getrennte Sammlung biogener Abfälle, BGBl. Nr. 68/1992 idgF, welche in den von der Marktgemeinde zur Verwendung vorgeschriebenen Abfallsammelbehältern abgeführt werden können.

(5) "Sperrige Garten- und Parkabfälle" sind biologisch abbaubare Siedlungsabfälle, die auf Grund ihrer Größe oder Menge nicht in den von der Gemeinde zur Verwendung vorgeschriebenen Abfallsammelbehältern abgeführt werden können.

(6) Altstoffe sind

- a) Abfälle, welche getrennt von anderen Abfällen gesammelt werden, oder
- b) Stoffe, die durch eine Behandlung aus Abfällen gewonnen werden,

um diese Abfälle nachweislich einer zulässigen Verwertung zuzuführen.

(7) "Verpackungsabfälle" sind gebrauchte Verpackungen, welche getrennt von anderen Abfällen gesammelt und einer zulässigen Verwertung zugeführt werden.

(8) "Altspisefette und -öle" sind getrennt zu sammelnde Abfälle aus Haushalten oder Einrichtungen mit Mengen, die mit denen aus privaten Haushalten vergleichbar sind, und die einem befugten Abfallsammler oder Abfallbehandler übergeben werden.

(9) "Problemstoffe" sind gefährliche Abfälle, die üblicherweise in privaten Haushalten anfallen. Weiters gelten als Problemstoffe jene gefährlichen Abfälle aller übrigen Abfallerzeuger, die nach Art und Menge mit üblicherweise in privaten Haushalten anfallenden gefährlichen Abfällen vergleichbar sind. In beiden Fällen gelten diese Abfälle so lange als Problemstoffe, als sie sich im Gewahrsam der Abfallerzeuger befinden.

(10) "Elektroaltgeräte" sind gefährliche und nicht gefährliche Abfälle, die getrennt von anderen Abfällen gesammelt werden müssen.

(11) "Abfallsammelbehälter" sind Abfallsäcke, Restabfalltonnen oder Abfallcontainer, die zur Sammlung und zum Abtransport der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, die der Systemabfuhr unterliegen, dienen.

§ 2

Verwahrung, Bereitstellung und Abfuhr von Abfällen

Die Abfallbesitzer haben nicht gefährliche Siedlungsabfälle so zu verwahren, zur Abfuhr bereitzustellen und rechtzeitig abführen zu lassen oder selbst abzuführen, dass auf der Liegenschaft, auf der sie anfallen, keine Gefährdungen, Beeinträchtigungen oder Belastungen im Sinne des § 1 Abs. 5 des L-AWG verursacht werden. Demnach ist die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich, wenn andernfalls die Gesundheit der Menschen gefährdet oder unzumutbare Belästigungen bewirkt werden können, Gefahren für die natürlichen Lebensbedingungen von Tieren oder Pflanzen oder für den Boden verursacht werden können,

- a) die nachhaltige Nutzung von Wasser oder Boden beeinträchtigt werden kann,
- b) die Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus verunreinigt werden kann,
- c) Brand- oder Explosionsgefahren herbeigeführt werden können,

- d) Geräusche oder Lärm im übermäßigen Ausmaß hinaus verursacht werden können,
- e) das Auftreten oder die Vermehrung von Krankheitserregern begünstigt werden können
- f) die öffentliche Ordnung und Sicherheit gestört werden kann oder
- g) das Orts- und Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt werden kann.

Der § 3 bleibt unberührt.

§ 3

Systemabfuhr, Abfuhrpflicht

(1) Die Marktgemeinde ist verpflichtet, die im Gemeindegebiet anfallenden nicht gefährlichen Siedlungsabfälle zu sammeln und abzuführen (Systemabfuhr) und die Abfallbesitzer sind verpflichtet, diese Abfälle nach den Bestimmungen dieser Verordnung im Rahmen der Systemabfuhr sammeln und abführen zu lassen. Davon ausgenommen sind

- a) Abfälle, die vom Abfallbesitzer behandelt (z.B. kompostiert) werden und zu deren Behandlung der Abfallbesitzer berechtigt und imstande ist,
- b) Abfälle, die in ein genehmigtes Sammel- und Verwertungssystem eingebracht werden,
- c) Elektroaltgeräte, wenn sie bei Herstellern, Importeuren oder Letztvertriebern (Handel) zurückgegeben werden.

(2) Der Systemabfuhr unterliegen auch nicht gefährliche Siedlungsabfälle aus gewerblichen Betriebsanlagen, sofern ihre Menge im jeweiligen Betrieb bezogen auf das jeweils vorangegangene Kalenderjahr größer ist als die der sonstigen Abfälle, insbesondere aus Produktion. Ausgenommen bleiben jedoch

- a) Küchen- und Kantinenabfälle (Sautrank) sowie Altspisefette und -öle und
- b) Altstoffe, soweit sie nachweislich im Rahmen eines überörtlichen mindestens zehn Betriebsstätten umfassenden Sammel- oder Rücknahmesystems eines Unternehmens, eines Konzerns oder von Unternehmen, die an einem vertikalen Vertriebsbindungssystem teilnehmen, gesammelt und einer zulässigen Verwertung zugeführt werden.

2. Abschnitt

Sammlung und Abfuhr von Restabfällen und Bioabfälle

§ 4

Restabfälle

(1) Als Restabfälle dürfen zur Systemabfuhr nur jene Abfälle bereitgestellt werden, bei denen getrennt zu sammelnde Bioabfälle, Altspisefette und -öle, Altstoffe und Verpackungen (Papier, Glas, Dosen, Kunststoff), Problemstoffe und Elektroaltgeräte zuvor ausgesondert wurden.

(2) Restabfälle sind vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen in den von der Marktgemeinde zur Verfügung gestellten Abfallsäcken für "Restabfall" zur Systemabfuhr bereitzustellen.

(3) Der Restabfall kann auch in Restabfalltonnen mit 60 Liter Fassungsvermögen zur Abfuhr bereitgestellt werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Restabfalltonne mit einer von der Marktgemeinde Frastanz ausgegebenen Klebeetikette gekennzeichnet ist. Die alten Restabfalltonnen mit 55 Liter können bis auf Weiteres weiterverwendet werden.

(4) Fallen bei Einrichtungen wie Altersheimen, Schulen, größeren Wohnanlagen u. dgl. überdurchschnittlich große Restabfallmengen an, kann die Marktgemeinde eine Ausnahmegenehmigung zur Verwendung von Abfallcontainern erteilen. Voraussetzung für die Erteilung einer solchen Ausnahmegenehmigung ist die Einhaltung der Bestimmungen über die Trennung der Abfälle. Wenn festgestellt wird, dass die Abfalltrennung nicht funktioniert, ist die Ausnahmegenehmigung zu widerrufen.

(5) Der Abfallbesitzer (Liegenschaftseigentümer) hat die Abfallsammelbehälter gegen Entgelt bei der Marktgemeinde zu beziehen. Es sind genormte Behälter zu verwenden, die mit der am Sammelfahrzeug eingesetzten Schütteinrichtung entleert werden können.

(6) Die Abfallsäcke müssen ordnungsgemäß zugebunden werden. Restabfalltonnen bzw. Abfallcontainer dürfen nur so weit befüllt werden, dass sie noch geschlossen werden können.

(7) Die Abfallbesitzer (Liegenschaftseigentümer) haben die Restabfalltonnen bzw.-Abfallcontainer so instand zu halten und zu reinigen, dass die Gesundheit von Menschen nicht gefährdet wird und keine unzumutbaren Geruchsbelästigungen entstehen.

§ 5

Bioabfälle

(1) Bioabfälle sind in den Abfallsäcken für "Bioabfall" oder in Bioabfallbehälter (25l) zur Abfuhr bereitzustellen. Sowohl Abfallsäcke als auch Bioabfalldepotbehälter sind bei der Marktgemeinde gegen Entgelt zu beziehen. Die Bioabfallsäcke können im Bioabfalldepotbehälter (25l) zur Abfuhr bereitgestellt werden, welche bei der Marktgemeinde gegen Entgelt zu beziehen sind.

(2) In Wohnanlagen mit mindestens 5 Wohneinheiten kann die Verwendung von Biotonnen vorgeschrieben werden. Bei Wohnanlagen mit weniger Wohneinheiten und für sonstige Einrichtungen oder gewerbliche Betriebsanlagen kann die Marktgemeinde die Verwendung von Biotonnen auf Anfrage bewilligen.

Die Bestimmungen nach § 4 Abs. 6 und 7 gelten sinngemäß.

§ 6

Aufstellung und Benützung von Abfallsammelbehältern

(1) Die Abfallsammelbehälter sind auf der eigenen Liegenschaft so aufzustellen, dass eine unzumutbare Belästigung der Hausbewohner oder der Nachbarschaft durch Geruch, Staub oder Lärm vermieden wird. Vor allem Bioabfallsäcke und Biotonnen sind nach Möglichkeit an einem schattigen oder überdachten Ort aufzustellen. In Zeiten außerhalb des Befüll- oder Entleerungsvorganges sind die Behältnisse geschlossen zu halten.

(2) Altpapiertonnen, Abfallcontainer, Restabfalltonnen und Bioabfalldepotbehälter sind unverzüglich nach der Entleerung von der Straße zu entfernen.

§ 7

Abfuhrgebiet, Übernahmeorte, Sammelstellen für Restabfälle und Bioabfälle

(1) Das Abfuhrgebiet umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Frastanz.

(2) Innerhalb des Abfuhrgebietes sind die Restabfalltonnen, die Bioabfalldepotbehälter, die Kunststoffverpackungen (gelber Sack) und die Altpapiertonnen unmittelbar an der Liegenschaft, bei welcher sie anfallen, an leicht zugänglicher Stelle so zur Abfuhr bereitzustellen, dass keine Verkehrsbehinderungen entstehen und sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust abgeführt werden können. Falls die Liegenschaft nicht problemlos angefahren werden kann, sind die Abfälle beim nächstgelegenen leicht erreichbaren Ort oder bei einem Übernahmeort zur Abfuhr bereitzustellen. Die Marktgemeinde kann die Standorte für Übernahmeorte und Altstoffsammelstellen für Restabfall, Bioabfälle, Altstoffe, Kunststoffverpackungen (gelbe Säcke), Altpapiertonnen und andere Hausabfälle festlegen.

§ 8

Abfuhrplan

(1) Die Abfuhr beginnt jeweils um 6.00 Uhr, wobei die Abfälle am Vorabend des Abfuhrtages, jedoch nicht früher, bereit zu stellen sind.

(2) Der Abfuhrplan ist vom Bürgermeister bekannt zu geben.

3. Abschnitt**Sammlung und Abfuhr von Sperrmüll und sperrigen Garten- und Parkabfällen**

§ 9

Sperrmüll

(1) Sperrmüll kann im Altstoffsammelzentrum ASZ Walgau West, Wiesenfeldweg 32, 6820 Frastanz jeweils zu den verlautbarten Annahmezeiten bei der dort eingerichteten Annahmestelle abgegeben werden. Es dürfen nur solche Abfälle übergeben werden, die in den gebührenpflichtigen Abfallsammelbehälter wegen ihrer Größe keinen Platz finden.

(2) Sperrige Altmetalle sowie sperrige Holzabfälle sind getrennt von sonstigem Sperrmüll im genannten Altstoffsammelzentrum abzugeben.

§ 10

Sperrige Garten- und Parkabfälle

(1) Sperrige Garten- und Parkabfälle können bei der von der Marktgemeinde eingerichteten Grünmüllsammelstelle für Gartenabfälle (Abgabestelle Galätscha) zu den Öffnungszeiten abgegeben werden. Darüber hinaus können auf der Grünmüllsammelstelle für Gartenabfälle Äste, Sträucher und Laub zu den Öffnungszeiten abgegeben werden.

(2) Für nicht sperrige Garten- und Parkabfälle erfolgt zusätzlich zweimal im Jahr eine Sammlung, wenn der Abfall gebündelt, nicht länger als 2 Meter ist und von einer Person getragen werden kann.

(3) Sperriger Garten- und Parkabfälle werden in begründeten Ausnahmefällen durch die Marktgemeinde (Bauhof) nach Anmeldung durch den Abfallbesitzer an einem vereinbarten Termin gegen Entgelt abgeholt.

(4) Das Schnittgut ist geordnet am Einfahrtsbereich der Liegenschaft bereitzustellen.

4. Abschnitt

Sammlung und Abfuhr von Altstoffen und Verpackungsabfällen

§ 11

Altstoffe

(1) Verwertbare Altkleider (Alttextilien) können bei den öffentlich zugänglichen Sammelstellen abgegeben werden.

(2) Altpapier kann unter Verwendung der Altpapiertonne oder Container der Marktgemeinde Frastanz zur monatlichen Abholung bereitgestellt oder beim ASZ Walgau West zu den Öffnungszeiten abgegeben werden.

(3) Altmetall ist bei den öffentlich zugänglichen Sammelstellen abzugeben.

(4) Die Abgabe von Altstoffen bei den öffentlich zugänglichen Altstoffsammelstellen darf nur zu den dort angeschlagenen Zeiten erfolgen. Außerhalb dieser Zeiten sowie an Sonn- und Feiertagen ist eine Abgabe nicht zulässig.

(5) Bei einer Überfüllung der bereitgestellten Behälter dürfen keine Altstoffe an der Sammelstelle zurückgelassen werden.

(6) In die Sammelbehälter dürfen ausschließlich die auf den Behältern deklarierten Abfallarten eingebracht werden. Jede Verunreinigung der Altstoffsammelstellen ist zu unterlassen. Verunreinigungen werden auf Kosten des Verursachers beseitigt.

§ 12

Verpackungsabfälle

(1) Verpackungsabfälle aus Papier und Pappe, die nicht in der von der Marktgemeinde zur Verfügung gestellten Altpapiertonnen untergebracht werden können, sind im Altstoffsammelzentrum ASZ Walgau West zu den Öffnungszeiten abzugeben.

(2) Verpackungsabfälle aus Metall können bei den öffentlich zugänglichen Altstoffsammelstellen oder im Altstoffsammelzentrum ASZ Walgau West zu den Öffnungszeiten abgegeben werden.

(3) Verpackungsabfälle aus Glas (Flaschen) können bei den öffentlich zugänglichen Altstoffsammelstellen oder im Altstoffsammelzentrum ASZ Walgau West zu den Öffnungszeiten abgegeben werden. Die Glasverpackungen sind in Weißglas und Buntglas zu trennen.

(4) Verpackungsabfälle aus Kunststoff und Verbundverpackungen sind vom Abfallbesitzer zu sammeln und in den von der Marktgemeinde ausgegebenen Kunststoffsäcken („Gelber Sack“) ordnungsgemäß verschlossen zur Abfuhr bereitzustellen.

(5) Für die Benützung der Altstoffsammelstellen gelten die Bestimmungen nach § 11 Abs. 4 bis 6 dieser Verordnung.

(6) Für die Aufstellung und Bereitstellung der Altpapiertonnen, Container und Kunststoffsäcke gelten die Bestimmungen nach § 6 und 8 dieser Verordnung.

5. Abschnitt

Sammlung und Abfuhr von Altspisefetten und —ölen, Problemstoffen und Elektroaltgeräten

§ 13

Altspisefette und -öle

Gemäß § 16 Abs. 6 AWG 2002 sind Altspisefette bzw. -öle getrennt zu sammeln. Sie sind ASZ Walgau West zu den Öffnungszeiten abzugeben.

§ 14

Problemstoffe, Elektroaltgeräte

(1) Problemstoffe und Elektroaltgeräte können im ASZ Walgau West zu den Öffnungszeiten abgegeben werden.

(2) Problemstoffe sind nach Möglichkeit in den Originalbehältern zu übergeben. Falls dies nicht möglich ist, sollte der Behälter tunlichst mit einem Hinweis auf dessen Inhalt versehen werden.

(3) Für Altbatterien (ausgenommen Autobatterien) sowie für Ölfilter und Mineralöl besteht eine Rücknahmepflicht des Handels. Medikamente können in Apotheken zurückgegeben werden. Bei Elektroaltgeräten besteht für den Händler eine Rücknahmeverpflichtung beim Kauf eines Neugeräts und wenn die Verkaufsfläche des Händlers mehr als 150 m² beträgt.

6. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 15

Pflichten der Liegenschaftseigentümer

(1) Nach § 11 Abs. 1 L-AWG haben Liegenschaftseigentümer zu dulden, dass auf ihren Liegenschaften Übernahmeorte eingerichtet werden und Abfallbehälter bereitgestellt werden, so weit die Einrichtung des Übernahmeortes zur Bereitstellung von Abfällen, die auf anderen nahe gelegenen Liegenschaften anfallen, notwendig ist.

(2) Über die Notwendigkeit der Einrichtung eines Übernahmeortes und dessen Umfang hat nach § 11 Abs. 2 V-AWG erforderlichenfalls der Bürgermeister zu entscheiden.

(3) Die für Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung finden sinngemäß auch auf Abfallbesitzer Anwendung, die in ähnlicher Weise zur Nutzung von Liegenschaften befugt sind (Mieter, Pächter, Gebrauchsberechtigte, Fruchtnießer und dgl.) sowie auf die Eigentümer von Bauwerken auf fremdem Grund und Boden und die Inhaber von Baurechten.

§ 16

Information über Sammelstellen, Sammel- und Abfuhrtermine

Die Öffnungszeiten der Sammelstellen und der Abgabestellen der ASZ Walgau West sowie die Termine für die Abholung der nicht sperrigen Grünabfälle werden vom Bürgermeister festgelegt. Außerhalb der Öffnungszeiten dürfen keine Abfälle abgegeben bzw. zurückgelassen werden. Über allfällige Änderungen der Öffnungs- und Abfuhrzeiten sind die Abfallbesitzer rechtzeitig zu informieren.

§ 17

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.02.2024 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt treten alle bisher von der Marktgemeinde Frastanz erlassenen Abfuhrordnungen ihre Gültigkeit.

Der Bürgermeister:

W a l t e r G o h m